



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt, Nr: SI/09GV/2016/22

Sitzungstermin: Donnerstag, 22.09.2016, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 26.05.2016
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss **VO/09GV/2016-174**
- 7 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Testorf-Steinfurt für einen Teilbereich südlich der Kastanienallee
hier: Aufstellungsbeschluss **VO/09GV/2016-175**
- 8 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum Sachthema Wind
hier: Aufstellungsbeschluss **VO/09GV/2016-176**
- 9 Teileinziehung - Straßen und Wege der Gemeinde Testorf-Steinfurt
- 10 Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung **VO/09GV/2016-172**
- 11 Beschluss über die überplanmäßige Auszahlung für Personalkosten **VO/09GV/2016-170**
- 12 Übertragung einer Vollmacht **VO/09GV/2016-177**
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 14 | Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 21.07.2016 zur Auftragsvergabe von Lieferleistungen nach VOL "Errichtung einer Buswartehalle an der L 031 in der Ortslage Harmshagen" | VO/09GV/2016-171 |
| 15 | Verpachtung des Gartens Nr. 7 in Testorf- Steinfort | VO/09GV/2016-173 |
| 16 | Beschluss zur Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Baumaßnahme "Sanierung Dorfmittelpunkt Harmshagen, Los 2 - Teichumfassungsmauer" | VO/09GV/2016-181 |
| 17 | Beschluss zur Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Baumaßnahme "Sanierung Dorfmittelpunkt Harmshagen, Los 1 - Teichsanierung" | VO/09GV/2016-179 |
| 18 | Beschluss zur Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Baumaßnahme "Gemeinde Testorf - Steinfort, OT Seefeld, Straßenbau Waldweg - 2. BA" | VO/09GV/2016-178 |
| 19 | Anfragen und Mitteilungen | |
- Öffentlicher Teil
- | | | |
|----|---|--|
| 20 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|

Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2016-174				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 08.09.2016				
Bauamt	Verfasser: G. Matschke				
Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof					
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
22.09.2016	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt fasst den Beschluss über den Entwurf zur Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Testorf-Steinfurt für den östlichen Teilbereich der Ortslage Schönhof.
2. Der Geltungsbereich wird begrenzt:
 - im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - im Süden durch den Verlauf der Bundesstraße B 208,
 - im Westen durch das bebaute Grundstück Dorfstraße 2.
3. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden.
4. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Entwurf der Satzung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
6. Die Planung ist nach § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abzustimmen.
7. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Innenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.
8. Mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist mitzuteilen, dass bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt und für den östlichen Bereich des Ortsteiles Schönhof ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt hat am 26.05.2016 den Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Schönhof gefasst. Die Zielsetzungen bestehen darin, in den Geltungsbereich der Satzung ein Grundstück aufzunehmen und die Möglichkeiten der Bebauung entsprechend zu regeln.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt verfügt in Schönhof noch nicht über eine Satzung. Teilbereiche des Flurstücks 312, die zum Ortszusammenhang gehören, sollen mit der Ergänzungssatzung für eine Bebauung vorbereitet werden. Weitere Bereiche des Flurstücks sind für Ausgleich und Ersatz und die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen. Die Flächen sind nicht im Flächennutzungsplan enthalten. Aufgrund der Arrondierung der Ortslage wird die Ergänzungssatzung als geeignetes Instrument angesehen, um nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB die Bebauungsmöglichkeiten vorzubereiten. Die zukünftige Bebauung soll sich an den vorhandenen Bestand der gegenüberliegenden Straßenseite und der Ortslage orientieren. Eine den Ortsrand überschreitende Bebauung ist nicht vorgesehen. Mit den Entwürfen der Satzung sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche anfallende Kosten werden von den Antragstellern übernommen. Die Gemeinde ist von Kosten freizuhalten.

Anlage/n:

- Entwurfsunterlagen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2016-175				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 08.09.2016				
Bauamt	Verfasser: G. Matschke				
Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort (Flurstücke 347 und 348) hier: Aufstellungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
22.09.2016	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort fasst den Beschluss zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Testorf-Steinfort im südwestlichen Ortsbereich.
2. Der Geltungsbereich wird begrenzt:
 - im Norden durch die vorhandene Straße,
 - im Osten durch vorhandene Bebauung,
 - im Süden durch Flächen für die Landwirtschaft,
 - im Westen durch den vorhandenen Teich.
 Der Geltungsbereich der Satzung ist als Anlage dem Beschluss beigelegt.
3. Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung für eine straßenbegleitende Bebauung im Ortsteil Testorf-Steinfort.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfort verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Testorf-Steinfort über einen rechtskräftigen Bebauungsplan in der Ortslage Testorf-Steinfort.

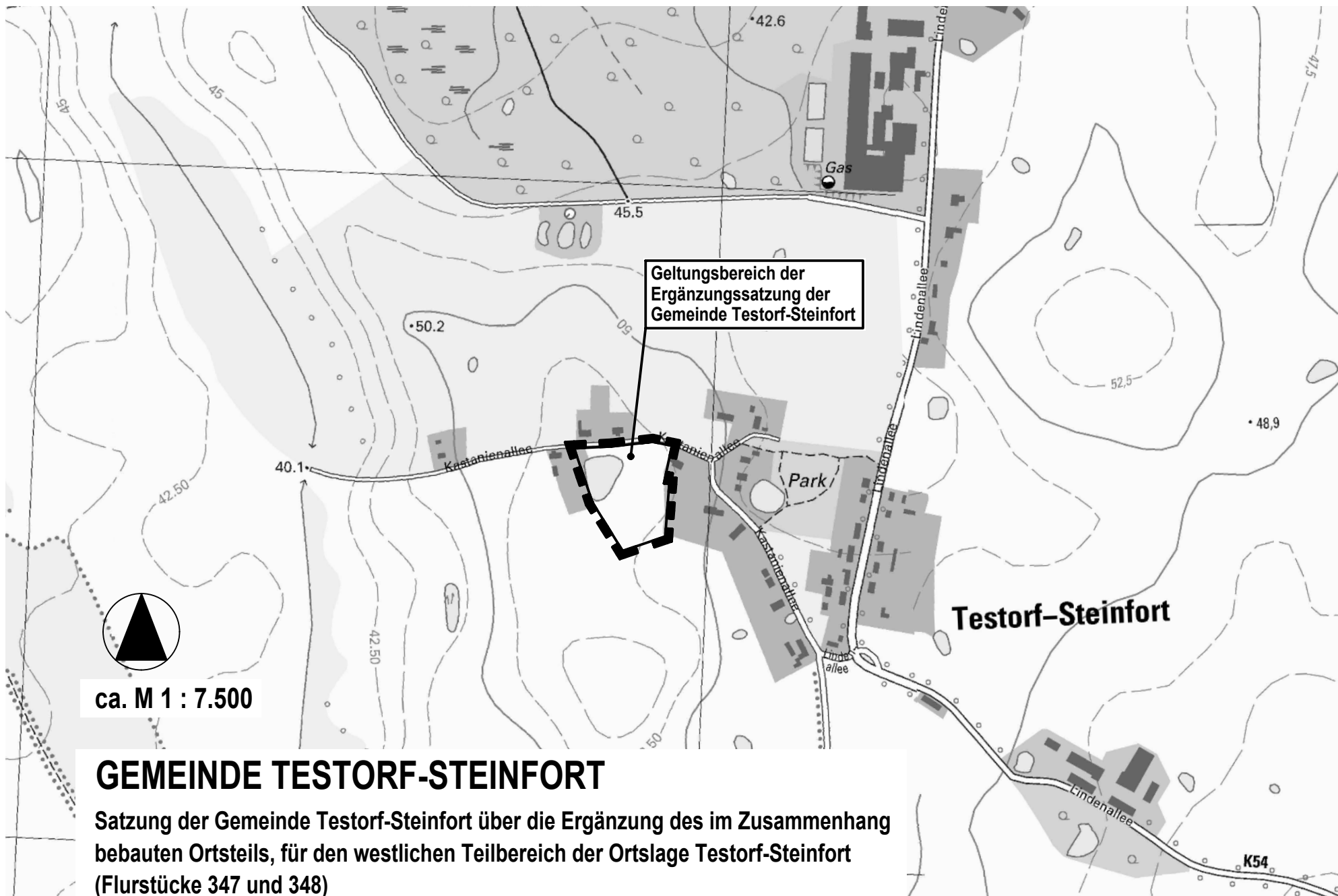
Für die Möglichkeiten der Ausnutzung und Bebauung der Grundstücke 347 und 348 besteht rechtliche Unsicherheit. Hierzu möchte die Gemeinde durch Erstellung einer Satzung Rechtsklarheit schaffen und Voraussetzungen für die Neubebauung eindeutig regeln. Deshalb wird der Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung in Testorf-Steinfort für die Flurstücke 347 und 348 gefasst.

Die zukünftige Bebauung soll sich dann nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB regeln.

Finanzielle Auswirkungen: Beschluss erzeugt keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung. In Folge dessen sind erhebliche Auszahlungen zu erwarten, die nicht im Haushalt abgebildet sind.

Anlage/n: -Geltungsbereich der Satzung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



GEMEINDE TESTORF-STEINFORT

Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort (Flurstücke 347 und 348)

hier: Aufstellungsbeschluss

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/09GV/2016-176		
		Status:	öffentlich		
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum:	08.09.2016		
Bauamt		Verfasser:	G.Matschke		
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Sachthema regenerative Energien - Wind hier: Aufstellungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
22.09.2016	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Testorf-Steinfort fasst den Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes zum maßgeblichen Thema der Regelung und Steuerung von Windenergieanlagen. Der vorhandene Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gebiet der Gemeinde und insbesondere für das Sondergebiet für Windenergie in Testorf-Steinfort einer Prüfung unterzogen.
2. Die Ziele bestehen
 - in der Überprüfung der Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen,
 - in der Regelung zur Höhenlage für Windenergieanlagen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfort verfügt über einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Innerhalb des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort sind nach Vorgabe des regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg auch Flächen für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen dargestellt. Da sich der RREP in Fortschreibung befindet, setzt sich die Gemeinde Testorf-Steinfort erneut mit diesen Belangen auseinander. Zur Überprüfung der planungsrechtlichen Regelung zur Errichtung und Steuerung von Windenergieanlagen überarbeitet die Gemeinde Testorf-Steinfort ihren Flächennutzungsplan.

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Regelung von Windenergieanlagen wird gefasst. Die Gemeinde möchte damit die Voraussetzungen für die Anpassung an die zukünftig zu erwartenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung schaffen.

Die Gemeinde bezieht sich hierauf auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Darstellung im Flächennutzungsplan sollen entsprechend Fortgang des RREP und Fortgang der Prüfung der Gemeinde überprüft und dargestellt werden. Unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 BauGB ist es Ziel der Gemeinde auf Antragstellungen zu reagieren, dass die Durchführung der Planung durch Vorhaben unmöglich gemacht oder erschwert werden würde.

Die Planung bezieht sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort, wird sich maßgeblich jedoch auf das bisher im RREP dargestellte Eignungsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen, dass durch die Gemeinde auch in den Flächennutzungsplan zu übernehmen war, beziehen.

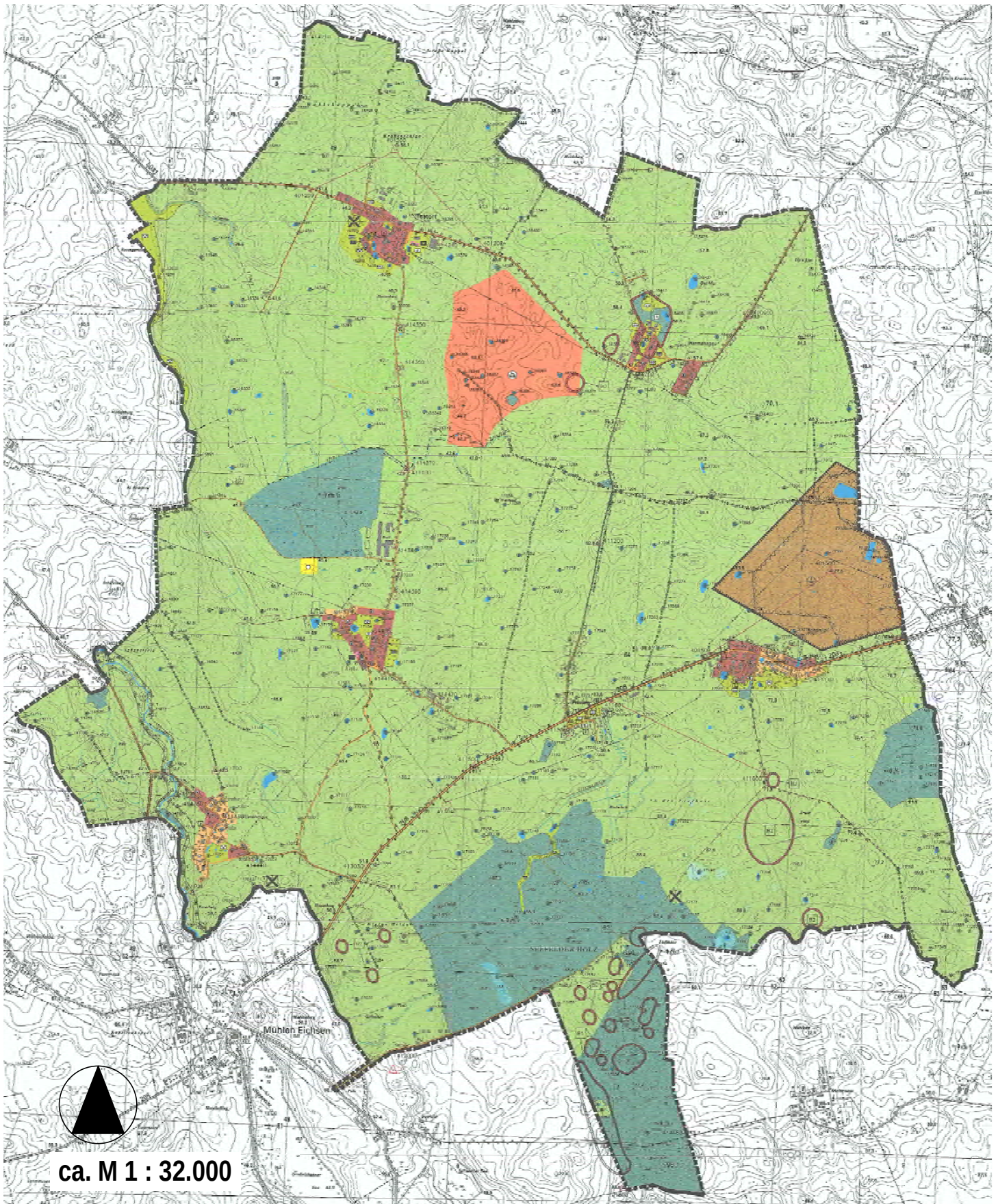
Unter anderem soll die Abgrenzung der Fläche unter Berücksichtigung der Abstandskriterien des Planungsverbandes überprüft werden.

Die Höhenregelung für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern getroffen werden, so dass mit zunehmender Entfernung zur Ortslage höhere Windenergieanlagen zulässig sind; andernfalls jedoch mit geringerer Entfernung Windenergieanlagen mit geringerer Höhe zulässig.

Finanzielle Auswirkungen: Beschluss erzeugt keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung. In Folge dessen sind erhebliche Auszahlungen zu erwarten, die nicht im Haushalt abgebildet sind.

Anlage/n: - Darstellung im F-Plan
- Darstellung in TK

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



GEMEINDE TESTORF-STEINFORT

Änderung des Flächennutzungsplanes
zum Sachthema Wind
hier : Aufstellungsbeschluss

Änderung des Flächennutzungsplanes
zum Sachthema Wind
hier : Aufstellungsbeschluss

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2016-172				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 18.08.2016				
Finanzen	Verfasser: Lenschow, Kristine				
Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
22.09.2016	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem Finanzamt folgendes zu erklären:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Testorf-Steinfurt, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Testorf-Steinfurt gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.“

Sachverhalt:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. Vom 05.11.2015, Teil I, S. 1834) wird sich die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend ändern. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts auszugehen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt **bis zum 31.12.2016** abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Dies macht insbesondere Sinn, da das entsprechende Anwendungsschreiben des BMF, in dem genauere Erläuterungen zu erwarten sind, noch nicht vorliegt. Ab dem 01.01.2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die (neuen) Vorschriften des UStG. Selbst bei Abgabe der Erklärung muss sich die Gemeinde in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten. So müssen alle Leistungen auf den Prüfstand. Hierzu gehören nicht nur die bereits bekannten klassischen steuerpflichtigen Leistungen wie Photovoltaik, Jagdpacht oder Holzverkauf, sondern eben auch die Leistungen, die bisher noch nicht relevant waren, da sie vermögensverwaltender Art oder unterhalb der Wertgrenze für Betriebe gewerblicher Art liegend waren. Das kann auch Kleinstumsätze betreffen oder Leistungen, die bei genauer Prüfung nicht hoheitlicher Art sind. Ob die Leistungen im Einzelfall dann steuerbar und steuerpflichtig sind, muss dann anhand einer Checkliste überprüft werden, im Ergebnis ist ein entsprechender Leistungskatalog zu erstellen. Anschließend ist eine Analyse und Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotentiale und die Abwägung zur Ermittlung der wirtschaftlicheren Alternative erforderlich.

Wird keine Erklärung abgegeben oder die Erklärung, und damit die Behandlung nach altem Recht, später widerrufen, müssen auch die Verträge und die Organisation entsprechend

angepasst werden. Mit dem Übergang ins neue Recht sollten in allen Verträgen über steuerbare Leistungen entsprechende Steuerklauseln aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen: erst nach Vorliegen des BMF-Anwendungsschreibens und tiefergehender Analyse absehbar, durch jährliche Widerrufsmöglichkeit der Erklärung ist das finanzielle Risiko aber begrenzt.

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/09GV/2016-170		
		Status:	öffentlich		
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum:	19.07.2016		
Finanzen		Verfasser:	Stoffregen, Brigitte		
Beschluss über die überplanmäßige Auszahlung für Personalkosten					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
22.09.2016	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Auszahlung für Personalkosten in Höhe von 8.700 Euro im Produkt 11201 (Personalwesen). Die Gegenfinanzierung erfolgt zum Teil aus Mehrerträgen und aus Einsparungen bei Unterhaltungsaufwand.

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung am 31.03.2016 wurden durch die Gemeindevertreter Einsparungen in Höhe von 4.000 Euro bei diversen Konten zur Deckung des Mehrbedarfs bei den Personalkosten beschlossen.

Nunmehr wurden im Zusammenhang mit der Nachtragsplanung insgesamt 8.700 Euro Mehrbedarf angemeldet. Die Maßnahme wird zum Teil aus dem ESF-Bundesprogramm gefördert. Lt. Bescheid ist für das Jahr 2016 mit Zuwendungen in Höhe von rd. 8.300 Euro zu rechnen, wovon bereits 4.200 Euro im Haushalt 2016 geplant sind. Somit kann nur über den Differenzbetrag in Höhe von rd. 4.100 Euro als Mehrertrag verfügt werden.

Weiterhin werden Einsparungen bei den Unterhaltungsaufwendungen für Gemeinde- und Landesstraßen über insgesamt 4.600 Euro vorgenommen.

Die Deckung erfolgt somit aus den Konten

11201.41441 (Mehrerträge Bundesmittel)	4.100 Euro
54101.52338 (Unterhaltung Gemeindestraßen)	1.600 Euro
54301.52338 (Unterhaltung Geh- und Radwege an Landesstraßen)	2.000 Euro
54301.52922 (Aufwendungen für Baumpföge an Landesstraßen)	1.000 Euro

Da Personalkosten nicht mit den übrigen Auszahlungen des Teilhaushaltes deckungsfähig sind, entsteht eine überplanmäßige Auszahlung.

Gemäß § 7 (11) Hauptsatzung entscheidet die Gemeindevertretung bei überplanmäßigen Auszahlungen über 5.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gegenfinanzierung für die überplanmäßige Auszahlung erfolgt aus den o.g. Sachkonten. Gegenüber dem Beschluss vom 31.03.2016 steigt der Mehrbedarf um weitere 600 Euro.

Anlage/n: Finanzierung Gemeindearbeiter 2016 - 2018

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Anlage zum Beschluss SI/09GV/2016/22

Finanzierung Gemeindearbeiter Juni 2016 - Mai 2018

	2016 7 Monate	2017 12 Monate	2018 5 Monate	gesamt
voraussichtliche Personalkosten (Stand August 2016)	12.900	22.800	9.100	44.800
Zuwendung lt. Bescheid	8.300	8.100	0	16.400
Eigenanteil Gemeinde	4.600	14.700	9.100	28.400

Förderquote:	6 Monate	75%
	9 Monate	50%
	3 Monate	25%
	6 Monate	keine Förderung, jedoch Beschäftigungspflicht

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2016-177			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Datum: 09.09.2016			
		Verfasser: Lenschow, Kristine			
Übertragung einer Vollmacht					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
22.09.2016	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort bevollmächtigt die Kämmerin der Stadt Grevesmühlen, für das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2016 vorgesehene Darlehen in Höhe von 130.300 Euro (vorbehaltlich der Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde) entsprechende Angebote einzuholen und den Zuschlag auf das günstigste Angebot zu erteilen.

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2016 der Gemeinde Testorf-Steinfort wurde ein Darlehen in Höhe von 130.300 Euro veranschlagt. Es dient der Finanzierung der Eigenanteile der im Haushaltsplan 2016 veranschlagten Investitionen sowie der übertragenen Haushaltsreste.

Im Genehmigungsverfahren zum Haushalt 2016 hatte die Gemeinde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde bereits einen vorläufigen Zins- und Tilgungsplan vorgelegt und nachgewiesen, dass die zusätzliche Kreditbelastung über eine bereits beschlossene Anhebung der Hebesätze für die Realsteuern finanziert wird.

Das Darlehen soll über einen Zeitraum von 20 Jahren getilgt werden. Die Zinsen sollen über diese Laufzeit festgeschrieben werden.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat sich eine Einzelgenehmigung des Kredites vorbehalten. Außerdem werden die gebotenen Zinskonditionen durch die Banken nur wenige Stunden gehalten. Daher ist der Zuschlag kurzfristig noch am gleichen Tage zu erteilen. Die Gemeindevertretung entscheidet bei Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes ab einer Höhe von 50.000 Euro.. Um das Verfahren zu vereinfachen, wird daher die Übertragung der Vollmacht an die Kämmerin vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Übertragung einer vollmacht hat keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich